

S t a d t M e e r b u s c h

Friedhöfe

Gebührenbedarfsberechnung

2022

für

2023

Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2012 = 80,06 %, 2013 = 80,45 %, 2014 = 80,55 %, 2015 = 80,17 %, 2016 = 80,03 %, 2017 = 80,00 %, 2018 = 80,08 %, 2019 = 80,03 %, 2020 = 80,01 %, 2021 = 80,01%, 2022 = 80,01%

Für das Jahr 2023 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,00 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 20,00 % betragen. Die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler wird dabei um 19,58 % steigen (s.a. Tabelle 5).

Eine Umfrage bei den Meerbuscher Nachbarkommunen hat ergeben, dass die dortigen Kostendeckungsgrade zwischen 80 % und 100 % liegen.

Die nach den o.g. Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 16.12.2021 beschlossen und am 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2021 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2023 (Tabelle 3).

Die Nachkalkulation für das Jahr 2021 schloss mit einer massiven Unterdeckung in Höhe von 182.783,36 € ab. Dieser Fehlbetrag ist zurückzuführen auf einen - gegenüber den kalkulierten Zahlen nicht erwarteten - Rückgang der Bestattungen. Von prognostizierten 568 Fällen sind nur 489 eingetreten. Die Prognose für das Jahr 2021 wurde auf Basis des Ergebnisses aus dem Jahr 2019 gestellt.

Zur Verdeutlichung der Unwägbarkeiten in diesem Bereich der Kalkulation sind nachfolgend die Bestattungszahlen auf den städtischen Friedhöfen der letzten zehn Jahre aufgeführt:

<i>Jahr</i>	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<i>Anzahl</i>	536	527	523	586	537	561	554	576	525	489

Der Rückgang der Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen im Jahr 2021 ist überwiegend zurückzuführen auf eine schlagartige Abwanderung im Rahmen der Beisetzung verstorbener Meerbuscher Bürger in der Waldruhestätte Meerbusch:

Im August 2020 wurde die Waldruhestätte Meerbusch eröffnet. Bis zum Jahresende 2020 erfolgte dort die Bestattung von 56 Verstorbenen, davon 15 Meerbuscher Bürgern.

Im Jahr 2021 wurden dort schon 466 Verstorbene beigesetzt, davon 93 Meerbuscher Bürger.

Im Jahr 2022 (bis einschließlich September) wurden in der Waldruhestätte Meerbusch bereits 429 Bestattungen vorgenommen, davon 73 Meerbuscher Bürger.

Die Zahl der in 2022 dort beigesetzten Meerbuscher Bürger wird aus heutiger Sicht den Wert des Jahres 2021 nur leicht übersteigen. Zudem zeichnet sich ab, dass die Zahl der auf den städtischen Friedhöfen Bestatteten im Jahr 2022 wieder auf ca. 525 ansteigen wird. Es hat den Anschein, dass die Fallzahlen (Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen – Beisetzungen Meerbuscher Bürger in der Waldruhestätte) sich auf diesem Niveau auspendeln könnten.

Für das Jahr 2023 wurde für die städtischen Friedhöfe die Bestattung von 521 Verstorbenen kalkuliert (Tabelle 3).

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 ist neben der Nachkalkulation für das Jahr 2021 auch die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2019 und 2020 zu berücksichtigen. Die Nachkalkulation 2019 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von 151.780,67 € ab und die Nachkalkulation 2020 mit einer Unterdeckung in Höhe von 32.634,23 €.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Überdeckung des Jahres 2019 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 mit 38 % berücksichtigt (36 % wurden bereits in der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 und 26 % bereits in der Gebührenkalkulation des Jahres 2022 berücksichtigt).

Die Unterdeckung des Jahres 2020 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 zu 50 % berücksichtigt (50 % bereits in der Gebührenkalkulation des Jahres 2022).

Die Unterdeckung des Jahres 2021 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 zur Hälfte berücksichtigt (dort Ausgleich der 38 % aus der Überdeckung des Jahres 2019). Je ein Viertel der Unterdeckung des Jahres 2021 wird dann in die Gebührenkalkulation der Jahre 2024 und 2025 einfließen.

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen (auch ungenutzte Grabflächen) und des Wegenetzes entsteht. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit an den Pflegekosten der Rahmenanlagen und des Wegenetzes zu beteiligen ist (Grünwertanteil Rahmenanlage/Wegenetz).

Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Hierbei werden seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 leistungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Äquivalenzziffern sind: Grabfläche, Ortswahl, Grabstätte einstellig/mehrstellig und Wiedererwerb.

Ausgangspunkt bei der angewandten Betrachtungsweise ist das Erdbestattungsreihengrab als Standard mit einem Ausgangs- und Endwert von „1,0“. An diesem Standardgrab werden die Leistungen aller anderen Grabarten gemessen. Sie drücken sich durch Abzüge bei geringeren Leistungen und Zuschläge bei höheren Leistungen aus.

Die Äquivalenzziffer „Grabfläche“ berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der einzelnen Grabarten. Erdbestattungsgräber weisen - bezogen auf die einzelne „Stelle“ - die gleiche Grabgröße auf. Erdbestattungskindergräber und Urnengräber sind deutlich kleiner als Erdbestattungsgräber. Deshalb erfahren sie bei der Äquivalenzziffer „Grabfläche“ einen Abzug. Bei der Äquivalenzziffer „Ortswahl“ ist die Möglichkeit entscheidend, die Grabstätte aus dem bestehenden Angebot der jeweiligen Grabart auswählen zu können. Ausgewählt werden können Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber. Sie erhalten einen Zuschlag. Baumgräber können auch - allerdings nur - auf den Friedhöfen in Buderich und Osterath ausgewählt werden. Sie erhalten daher einen verminderten Zuschlag.

Bei einigen Grabarten besteht die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht auch an mehrstelligen Gräbern zu erwerben. So kann das Nutzungsrecht an einem Erdbestattungswahlgrab nach Raumangebot in der jeweiligen Örtlichkeit einstellig, zweistellig oder sogar mit noch mehr Stellen erworben werden. Diese Grabart wird daher mit einem Zuschlag versehen. Erdbestattungswiesengräber können ein- oder maximal zweistellig vergeben werden. Sie erhalten einen verminderten Zuschlag. Dem trägt die Äquivalenzziffer „Grabart einstellig/mehrstellig“ Rechnung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist bei Erdbestattungswahlgräbern, Kinderwahlgräbern und Urnenwahlgräbern möglich. Sie erhalten bei der Äquivalenzziffer „Wiedererwerb“ einen Zuschlag.

Mit dem Einsatz der Äquivalenzziffern erfolgt die Berücksichtigung leistungsorientierter Kriterien der einzelnen Grabarten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Ausgangswert	Grabfläche	Ortswahl	Grabstätte einsteilig/mehrsteilig	Wiedererwerb	Endwert
Erdbestattungs-						
Wahlgrab	1,0	0,0	0,2	0,2	0,2	1,6
Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Anonymgrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Wiesengrab	1,0	0,0	0,0	0,1	0,0	1,1
Erdbestattungs-						
Kinderwahlgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,2	1,0
Kinderreihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Kinderanonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Urnen-						
Wahlgrab	1,0	-0,2	0,2	0,0	0,2	1,2
Reihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Anonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Wiesengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Baumgrab	1,0	-0,2	0,1	0,0	0,0	0,9

Die Endwerte aus der Tabelle fließen unter Berücksichtigung der jeweils prognostizierten neuen Nutzungsrechte und der kalkulierten Pflegekosten für Anonym-, Wiesen- und Baumgräber direkt in die Berechnung der Nutzungsgebühren ein

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsbetrieb und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Zudem bieten immer mehr Bestatter eigene Räumlichkeiten für Trauerfeiern und die Leichenaufbewahrung an. Dies führt zu einer noch geringeren Inanspruchnahme der städtischen Friedhofskapellen und Leichenhallen.

Die hohen Gebühren führen dazu, dass Angehörige von Verstorbenen immer öfter auf die Nutzung der städtischen Friedhofskapellen verzichten bzw. auf Angebote der Bestatter - auch bei der Leichenaufbewahrung - ausweichen. Die Folge der vorgenannten Entwicklung wäre eine Spirale aus massivem Gebühreanstieg in diesem Bereich sowie einer immer weiter zurückgehenden Nutzung.

Um dieser Entwicklung und damit einem Rückgang der Fallzahlen entgegenzuwirken, wurde beginnend mit der Kalkulation für das Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung betrieben. Hierbei werden bei der Kalkulation der Gebühren die gesamten variablen aber nur noch ein Anteil der fixen Gebäudekosten zugrunde gelegt (bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 waren das für die Friedhofskapelle 33,33 % und die Leichenhalle 20 %).

Nach dem durch Corona bedingten Einbruch der Nutzung der Friedhofskapellen im Jahr 2020 (mehrwöchige Schließung und Reduzierung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Mindestabstände) steigen die Zahlen der Inanspruchnahme seit 2021 wieder an (2019 = 411 Fälle, 2020 = 257 Fälle, 2021 = 327 Fälle, 2022 voraussichtlich ca. 350 Fälle). Eine Gebührenreduzierung in Folge der wieder steigenden Nutzungen unter Berücksichtigung eines Anteiles der fixen Kosten von wieder 50 % konnte vorgenommen werden.

Auch die Nutzung der Leichenhallen (Kühlzellen) war infolge der Corona Pandemie in 2020 rückläufig (Rückgang der Nutzung von 2019 = 109 Fälle auf 2020 = 81 Fälle). Da viele Angehörige infolge der Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Friedhofskapellen auf Trauerfeiern dort verzichten haben, sind die Bestatter bei anstehenden Urnenbeisetzungen teilweise dazu übergegangen, Leichname vermehrt in eigenen Kühlzellen aufzubewahren und ohne Trauerfeier am Sarg in der Friedhofskapelle (vor Einäscherung) direkt zum Krematorium zur Einäscherung zu bringen. Diese Entwicklung hat sich im Jahr 2021 (trotz eines Anstieges der Kapellennutzung) mit nur noch 65 Fällen weiter fortgesetzt und auch für 2022 zeichnet sich hier keine Änderung ab. Ein weiterer deutlicher Gebühreanstieg bei der Leichenhallennutzung ist trotz einer Berücksichtigung des Anteiles der fixen Kosten von nur noch 10 % unumgänglich.

Für die Gebührenkalkulation 2023 wurden die Stundenverrechnungssätze der gewerblichen Mitarbeiter sowie der eingesetzten Fahrzeuge überarbeitet (siehe unten unter „Personalkosten“ und „Interne Leistungsverrechnung“). Diese werden alle drei Jahre angepasst, zuletzt für das Jahr 2020.

Die neu kalkulierten Stundensätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge führen unmittelbar bei den personalintensiven Gebührenpositionen zu Erhöhungen, also bei Bestattungs-, Beisetzungs- sowie Um-, Aus- und Einbettungsgebühren. Auch die Nutzungsgebühren für diejenigen Grabarten, die Pflegeleistungen beinhalten, also Wiesen-, Anonym- und Baumgrabstätten sowie Aschenstreufelder sind direkt hiervon betroffen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 schließt mit einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 19,58 % ab. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 schloss mit einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 8,03 % ab, die Gebührenkalkulationen für die Vorjahre 2020 und 2021 schlossen dagegen mit durchschnittlichen Gebührensenkungen ab - 2020 um 2,58 % und 2021 um 5,24 %.

Die Ursachen für diese Schwankungen liegen hauptsächlich darin, dass Gebührenbedarfsberechnungen im Bereich der Friedhöfe generell größeren Unwägbarkeiten unterliegen als Gebührenbedarfsberechnungen in anderen Bereichen. Dies ist die Folge eines ständig wechselnden Benutzerkreises. Die tatsächlichen Fallzahlen, die sich nach Abschluss eines jeweiligen Jahres zum Teil deutlich von den Prognosen unterscheiden können, führen im Rahmen der Nachkalkulationen entweder zu Über- oder Unterdeckungen, die in den Folgejahren auszugleichen sind und dabei einen erheblichen Faktor im Rahmen der Kalkulationen darstellen. Hierbei ist dann im Einzelnen auch noch die Verteilungen der Fälle auf die unterschiedlichen Bestattungs- und Grabarten mit jeweils unterschiedlichen Gebührensätzen zu berücksichtigen. Unterschiede bei den im Rahmen der einzelnen Gebührenbedarfsberechnungen ansatzfähigen Kosten führen zu weiteren Schwankungen der Gebühren. Es sind also immer mehrere Faktoren in einer Gemengelage, die Gebühreanstiege oder auch -senkungen nach sich ziehen.

Für die Gebührenkalkulation 2023 im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 und auch 2022 kann jedenfalls gesagt werden, dass bei den Bestattungen nochmals geringere Fallzahlen zu Grunde gelegt wurden. Dies erfolgte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachkalkulation für das Jahr 2021.

Des Weiteren kamen bei der Kalkulation 2023 höhere gebührenrelevante Kosten zum Ansatz als 2022:

Bei den Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter wurden Erhöhungen berücksichtigt. Die Stundensätze der gewerblichen Mitarbeiter wurden angepasst, ebenso wie die Fahrzeugkosten (Interne Leistungsverrechnung).

Zu Steigerungen bei den Sachkosten kommt es infolge des dringend notwendigen Austausches der abgenutzten Bestuhlung in der Osterather Friedhofskappelle.

Die Kostensteigerung bei den Inneren Verrechnungen wurde entsprechend der Kalkulation durch die leistungserbringenden Bereiche übernommen.

Neben den vorgenannten Kostensteigerungen ist vor allem der Ausgleich der Hälfte der Unterdeckungen aus dem Jahr 2021 zu berücksichtigen, der die Überdeckung aus dem Jahr 2019 reduziert.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation für das Jahr 2023 auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

	1-stelliges Erdbestattungswahlgrab		Erdbestattungsreihengrab	
	2022	2023	2022	2023
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.625,00	1.975,00	1.012,00	1.240,00
Bestattung	645,00	735,00	550,00	626,00
Friedhofskappelle	238,00	219,00	238,00	219,00
Leichenhalle	266,00	341,00	266,00	341,00
Gesamt	2.774,00	3.270,00	2.066,00	2.426,00

	Urnenwahlgrab		Urnenreihengrab	
	2022	2023	2022	2023
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.225,00	1.500,00	810,00	992,00
Bestattung	122,00	137,00	91,00	103,00
Friedhofskappelle	238,00	219,00	238,00	219,00
Leichenhalle	266,00	341,00	266,00	341,00
Gesamt	1.851,00	2.197,00	1.405,00	1.655,00

	Erdbestattungswiesengrab		Urnenwiesengrab	
	2022	2023	2022	2023
Nutzungsgebühr 25 Jahre	3.400,00	4.225,00	2.200,00	2.750,00
Bestattung/Beisetzung	550,00	628,00	107,00	120,00
Friedhofskappelle	238,00	219,00	238,00	219,00
Leichenhalle	266,00	341,00	266,00	341,00
Gesamt	4.454,00	5.413,00	2.811,00	3.430,00

	anonymes Erdbestattungsgrab		anonymes Urnengrab	
	2022	2023	2022	2023
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.937,00	2.425,00	1.426,00	1.782,00
Bestattung/Beisetzung	487,00	559,00	61,00	69,00
Leichenhalle	266,00	341,00	266,00	341,00
Gesamt	2.690,00	3.325,00	1.753,00	2.192,00

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2023) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren für das Jahr 2023 immer noch mehrheitlich im unteren Bereich bewegen. Dabei ist zu beachten, dass hier die Meerbuscher Friedhofsgebühren für das Jahr 2023 mit den Gebühren der benachbarten Städte aus dem Jahr 2022 verglichen werden. Mögliche Steigerungen der Gebühren der benachbarten Städte für das Jahr 2023 können für den Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht herangezogen werden und müssen daher unberücksichtigt bleiben.

Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2021

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2021 ergab eine Unterdeckung i.H.v. 182.783,36 €. Diese Unterdeckung soll zu 50 % im Jahr 2023 und zu jeweils 25 % in den Jahren 2024 und 2025 ausgeglichen werden.

Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2023 mit einer Höhe von 1.795.390,37 € kalkuliert

Personalkosten

Tabelle 2

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

Die Stundensätze der gewerblichen Mitarbeiter wurden für die Kalkulation 2023 überarbeitet. Der seit 2020 für die Berechnungen zugrunde gelegte durchschnittliche Stundensatz in Höhe von 39,58 € wurde dabei nach dem aktuellen KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angepasst und auf 44,02 € angehoben.

Sachkosten

Tabelle 2

Berücksichtigung finden folgende Kosten:

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 800,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

Innere Verrechnungen

Tabelle 2

Die Inneren Verrechnungen sind für 2023 mit 313.661,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2023 ermittelt worden.

Interne Leistungsverrechnung

Tabelle 2

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten. Die für die Berechnungen zugrunde gelegten Fahrzeugstundensätze wurden ebenso wie die Stundensätze der gewerblichen Mitarbeiter für die Kalkulation 2023 überarbeitet und angepasst.

Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 832.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 88.000 € kalkuliert.

Abschreibungen für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2023 mit 15.491,19 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2023 mit 2.773,22 € angesetzt.

Die Zinsen werden nach dem Restbuchwert des Anschaffungswertes berechnet. Gemäß des Ratsbeschlusses vom 27.10.2022 erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Zinssatz von 2,696 %. Die Senkung des Zinssatzes erfolgte aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Düsseldorf und aufgrund der zu erwartenden Änderung des § 6 KAG NRW.

Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)

Tabellen 2 und 7

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2023 mit 33.681,82 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden. Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Grundstücke

Tabellen 2 und 7

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2023 mit 54.853,13 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden. Des Weiteren sind die Herstellungskosten der Grundstücke zu verzinsen, wobei hier die Zinsen nach dem Restbuchwert des Anschaffungswertes berechnet werden. Gemäß des Ratsbeschlusses vom 27.10.2022 erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Zinssatz von 2,696 %. Die Senkung des Zinssatzes erfolgte aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Düsseldorf und aufgrund der zu erwartenden Änderung des § 6 KAG NRW.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.